



Nr. 687

Stans, 20. Oktober 2009

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Motion von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Verwendung von Ordnungsbussen-Geldern für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer als „Start-up Kapital“. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2009 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen und Mitunterzeichnenden. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, die die Verwendung von Ordnungsbussen als Startkapital für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer bezweckt.

2.

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag soll sich nach den gesamten Ordnungsbussen abzüglich der Bearbeitungskosten der Ordnungsbussen und dem Unterhalt/Ersatz der Messgeräte richten.

3.

Die Ordnungsbussen sollen in der Staatsrechnung als Position der Wirtschaftsförderung budgetiert werden, und eine ehrenamtlich tätige Kommission soll mit der Verteilung beauftragt werden.

Erwägungen

1.

Zweck der Ordnungsbussen ist nicht die Finanzierung von bestimmten Staatsausgaben, sondern die Bestrafung von Gesetzesübertretungen. Sie dienen weiter dazu, nicht gewünschtes Verhalten zu verhindern. Die Höhe der Busse orientiert sich deshalb auch an einer präventiven und einer angemessenen repressiven Wirkung.

2.

Die geltende Gesetzgebung kennt keine Vorgaben für die Zweckbindung von Bussengeldern. Auch andere Geldstrafen und Bussen, welche zum Beispiel die Gerichte aussprechen, sind nicht zweckgebunden und fallen der allgemeinen Staatskasse zu. Eine Zweckbindung von Ordnungsbussen ist generell nicht sachgemäss.

3.

Die Kontrollen im Strassenverkehr haben zum Ziel, die Verkehrsteilnehmer zu ordnungsgemäsem Verhalten anzuhalten. Die Kontrollen und mithin die ausgesprochenen Ordnungsbussen haben somit einen erzieherischen Charakter und im konkreten Fall auch eine Präventionswirkung. Mit der Zweckbindung der Bussenerträge als Startkapital für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer würde eine sachfremde Verbindung geschaffen, welche

die Diskussion über Häufigkeit von Verkehrskontrollen und auch Höhe der Bussen schüren würde.

3.

Die im Strassenverkehr erhobenen Bussen basieren im Wesentlichen auf dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsgesetz) vom 19. Dezember 1958 und dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen (Ordnungsbussengesetz) vom 24. Juni 1970. Die beiden Erlasse sehen keine Zweckbindung der Einnahmen aus den Ordnungsbussen vor. Mit der Inkraftsetzung der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 wird den Kantonen einzig noch die Kompetenz zur Organisation des Strafvollzugs verbleiben. Es ist daher äusserst fraglich, ob der Kanton überhaupt berechtigt wäre, eine Zweckbindung für den Ordnungsbussenertrag einzuführen. Allgemein gilt, dass der Gesetzgeber, der den Bürgerinnen und Bürgern eine Last auferlegt, auch bestimmen darf, wofür die Erträge verwendet werden dürfen.

4.

Fraglich ist auch, ob eine Zweckbindung der Bussenerträge für die Wirtschaftsförderung mit Art. 9 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) vereinbar wäre. Nach dieser Bestimmung verstossen gesetzliche Regelungen gegen das Willkürverbot, wenn sie sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lassen oder sinn- und zwecklos sind. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Bussenerhebung für deliktisches Verhalten und der Förderung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern besteht nicht.

5.

Auch aus finanzpolitischer Sicht ist eine Zweckbestimmung von Verkehrsbussen oder auch von andern Mitteln sehr fragwürdig und unerwünscht. Zweckbindungen beeinträchtigen den Handlungsspielraum des Parlamentes, über die Staatsmittel nach Bedarf zu verfügen. Sie können dazu führen, dass Ausgaben für Start-up Kapital getätigt werden, auch wenn der Handlungsbedarf nicht gegeben ist oder wenn dringendere Ausgaben zu finanzieren wären.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Vorlage zur Verwendung von Ordnungsbussen-Geldern für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer als Start-up Kapital abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission SJS (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Mitglieder des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Landrat Martin Zimmermann, Bürgenstockstrasse 30, 6373 Ennetbürgen
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Kantonspolizei Nidwalden
- Staatskanzlei

[NWLR.9]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stellvertreter